

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>286</sup>,

*betonend*, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>287</sup> erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/89 vom 12. Dezember 1996,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/122. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*erneut erklärend*, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>288</sup>,

*betonend*, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

*in Bekräftigung* des Aufrufs der vom 14. bis zum 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat<sup>289</sup>,

*mit dem Aufruf* an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

*höchst beunruhigt* darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterung und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

*zutiefst besorgt* darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden<sup>290</sup>,

*die Auffassung vertretend*, daß daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund

<sup>286</sup> Ebd.

<sup>287</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>288</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>289</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

<sup>290</sup> E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind,

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *erkennt an*, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

6. *betont*, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vor-

zunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

10. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

11. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

13. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

14. *begrüßt und befürwortet* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen sowie religiöse Organisationen und Gruppen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter über das für die vollinhaltliche und fristgerechte Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.